

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>

Regensburg, 1846

§ 20. Gewissensbeunruhigung des Erzbischofs Ignatius. Neuer Vortrag,
Vorschlag und Beschluß

urn:nbn:de:bsz:31-13347

und diese Belehrung bei jeder Anfrage von unserer Seite den Seelsorgern einzuschärfen."

† Ignaz Demeter, Erzbischof.

S. 20.

Gewissensbeunruhigung des Erzbischofs Ignatius.
Neuer Vortrag, Vorschlag und Beschluß.

Wie wenig dieser Beschluß das Gewissen des Erzbischofs beruhigen konnte, und wie sehr er sich verpflichtet fühlte, für den Vollzug der kirchlichen Vorschriften Sorge zu tragen, beweist folgender Vortrag, welchen der hochwürdigste Herr den 15. Oktober 1841 im Domkapitel hielt.

„Die gemischten Ehen waren nach den Akten seit Errichtung des Erzbisthums der Gegenstand sorgfältiger Berathungen, besonders aber in den Jahren 1838 und 1839. In welchen Jahren das päpstliche Breve die kirchlichen Grundsätze und ihre Anwendung auf Preußens Kirchenprengel entwickelte und feststellte. Um sie auch für unsere Diocese geltend zu machen, sind von allen Kapitularen Gutachten gestellt, und in ein Conclusum vom 22. Juni 1838 Nr. 4072 an die hohe katholische Ministerial-Sektion übersendet worden. Es erfolgte darauf ein Beschluß von eben dieser Stelle unter dem 5. Dezember 1838 Nr. 21,726, welcher die Ordinariats-Beweise für das päpstliche Breve in einem ausführlichen Gutachten zu entkräften suchte, welches ein noch größeres theologisches Gutachten aus der Feder unseres hochwürdigen Collegen Dr. Buchegger veranlaßte. Während dieß Operat unter den Mitgliedern des hohen Domkapitels circuirte, erschien am 19. März 1839 Staatsrath Nebenius mit dem Auftrage von Sr. Königlichen Hohheit mit mir und mit dem hochwürdigsten Ordinariat über mehrere kirchliche Angelegenheiten insbesondere aber über die gemischten Ehen zu conferiren, resp. den unveränderlichen Willen des Großherzogs zu eröffnen. Diesem Herrn Staatsrath las ich nun das Gutachten unsers Herrn Dr. Buchegger vor, der es ruhig anhörte,

aber das ganze Werk damit niederzuschlagen suchte, daß er sagte: Wir haben ein Staatsgesetz, das nichts weiter verlangt, als, wenn der katholische Theil die katholische Einsegnung zu seiner Beruhigung verlange, sie vom Pfarrer nicht abgeschlagen werden könne. Selbst der Großherzog könne dieß Gesetz ohne Zustimmung der beiden landständischen Kammern nicht abändern. Ich bat ihn, diese Eröffnung dem versammelten hohen Domkapitel zu machen, was auch in meiner Gegenwart geschah.

In der darauf folgenden Session wurde dieser Gegenstand wieder berathen, und jedes einzelne Mitglied aufgefordert, seine Stimme abzugeben, ob bei dieser Lage der Dinge die Sache auf sich beruhen, und die alte Praxis beibehalten werden solle, oder nicht.

Drei Stimmen sprachen dafür, denen ich mich anschloß, und drei Stimmen sprachen dagegen. Es ist aber wohl zu bemerken, daß drei Stimmen der Majorität in ihrem schriftlichen Gutachten bemerkten, daß diese Sache nur so lange auf sich beruhen solle, bis das Oberhaupt der Kirche sich auch für andere große Staaten Deutschlands ausgesprochen habe. Dieß ist nun geschehen. —

Unter dem 22. Mai l. J. ist an alle Erz- und Bischöfe jener österreichischen Provinzen, welche zum deutschen Bundesstaate gehören, eine päpstliche Instruktion in Betreff der gemischten Ehen ergangen, welche von Sr. kaiserlichen Majestät das placetum regium erhalten hat. Wie anliegendes Frankfurter Journal vom 1. Oktober l. J. verkündet.

Mein Antrag geht demnach dahin, Se. königliche Hoheit durch das höchste Staatsministerium zu bitten, daß auch Er dieser Instruktion für unsere Diocese das placet ertheilen wolle. Ich erwarte, daß dieser Antrag zum Beschluß und zur Ausführung, auf welche Weise und mit welchen Beweggründen er gefaßt werden solle, erhoben werde. Ich füge diesem Antrage die Bitte bei, daß mit der Fassung dieses Beschlusses nicht gesäumt

werde, weil ich nicht ohne Grund annehme, daß von Seite Roms nächstens eine Anforderung an uns ergehen werde, zu berichten, was in dieser Sache geschehen sei, in welchem Falle das praevenire angenehmer ist, als das praeveniri. † Ignaz.

Nach diesem Vortrage wurde der Beschluß gefaßt, an Se. königliche Hohelt die Vorstellung zu machen; Herr Geheimrath Dr. Hug wurde damit beauftragt. Sie ging am 18. October ab, und blieb unbeantwortet.

§. 21.

Rückblick auf Herrn Dr. v. Vicari.

Zu bemerken ist, daß nach jener Zeit, in der Staatsrath Nebenius den Sieg über den Erzbischof Ignatius davongetragen, Herr von Vicari der Unterschrift der Beschlüsse, welche auf die Antragen der Pfarrer hinausgegeben, und durch welche sie zur Einsegnung jeder gemischten Ehe angehalten wurden, oft befügte: „Die Unterschrift von mir ist nur als Bezeugung des Beschlusses nach der Majorität anzusehen, aber durchaus nicht nach meiner Ueberzeugung.“

Man bemerke wohl die Consequenz des frommen seiner Kirche warm ergebenen Mannes, und wundere sich nicht mehr über sein energisches Auftreten als Erzbischof.

Auch Dr. Buchegger sprach oft und entschieden seine kirchliche Gesinnung aus, und bat einigemale das Ordinariat, unter den obschwebenden Umständen ihm kein Referat über eine gemischte Ehe zu übertragen.

§. 22.

Die Frage über die gemischten Ehen gedeiht durch Erzbischof Hermanns muthiges Auftreten zur Erledigung.

Als nach dem Tode des Erzbischofs Ignatius Hermann von Vicari, dieser ächt apostolische, der Welt abgestorbene,